

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP*)	3
Studiengangübersichten	4
Prüfungsordnung	7
Modulbeschreibungen	17
Modul Ia und b: Grundlagen	19
Modul II: Angeleitete Lektüre	21
Modul IIIa-d: Vertiefung	22
Modul IV: Führungskompetenzen	25
Modul V: Philosophie	27
Modul VI: Praxismodul	28
Modul VII: Abschlussmodul	29

Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP^{*})

Module Ia und b: Grundlagen

1. und 2. Semester, Blockveranstaltung, zwei Essays

2x3 SWS** / 18 CP

Modul II: Angeleitete Lektüre

1. und 2. Semester, Lektürekurs, Referat

2x1 SWS / 6 CP

Module IIIa-d: Vertiefung

3. bis 6. Semester, 3 vertiefte Hauptseminare,
jeweils eine schriftliche Arbeit, eine vertiefte Vorlesung, eine mündliche Prüfung

4x2 SWS / 24 CP

Module IV Führungskompetenzen

3. bis 6. Semester, Blockveranstaltung, Referat, schriftliche Arbeit

2 SWS / 6 CP

Module V Philosophie

3. bis 6. Semester, Blockveranstaltung, Referat, schriftliche Arbeit

2 SWS / 6 CP

Modul VI: Praxismodul***

Theorie-Praxis-Transfer in einschlägiger Berufstätigkeit oder Praktikum (16 Wochen Vollzeit), eine Supervisionsübung, eine schriftliche Arbeit

2x1 SWS / 30 CP

Modul VII: Abschlussmodul

4. bis 8. Semester, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung

2x1 SWS / 30 CP

GESAMT

120 CP

*Ein CP wird mit 25 Std./Semester gerechnet.

** Eine SWS (Semesterwochenstunde) ist 45 Min. lang und beginnt normalerweise c.t., d.h. eine Viertelstunde nach der vollen Stunde.

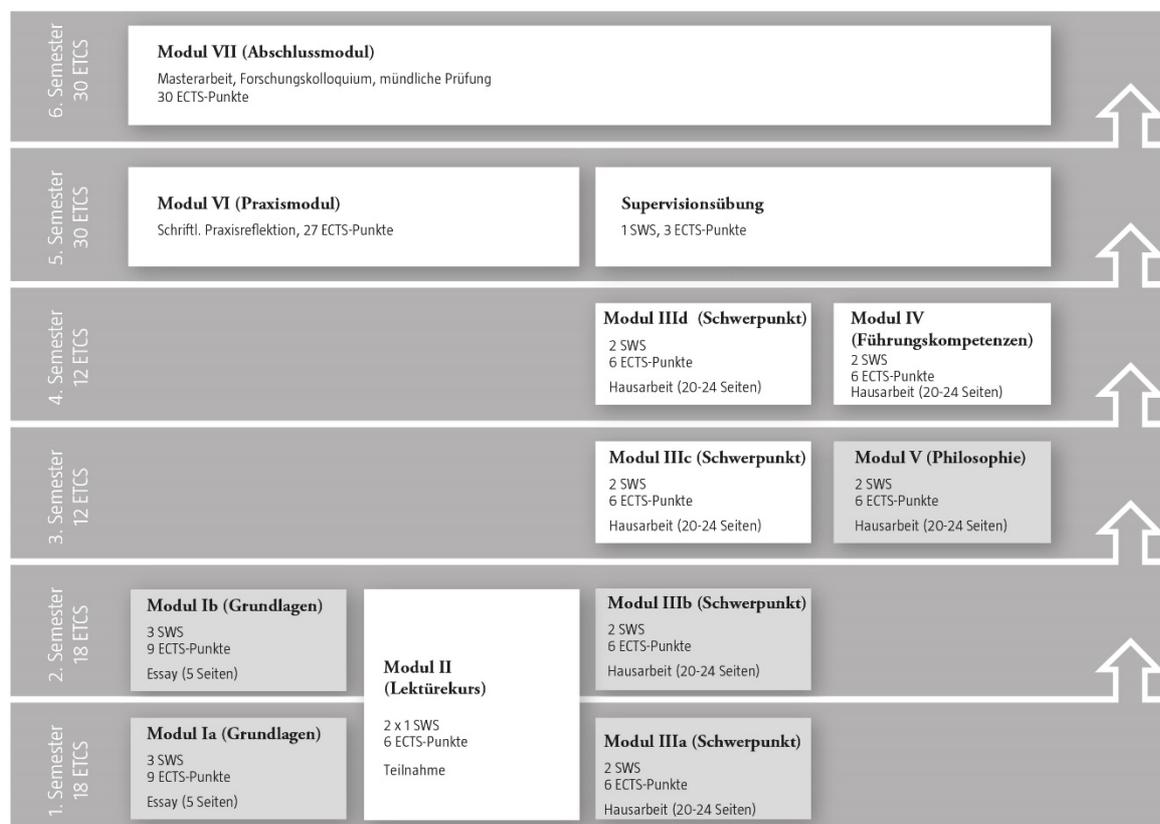
***Der praktische Teil des Moduls VI Praxismodul kann entweder durch eine einschlägige Tätigkeit oder einen Praktikum von 16 Wochen absolviert werden.

Studiengangübersichten

Weiterbildender Master (M. A.) Ethik. Grundlagen und Anwendung (nicht-kanonisch)
Teilzeit 4 Semester



Weiterbildender Master (M. A.) Ethik. Grundlagen und Anwendung (nicht-kanonisch)
Teilzeit 6 Semester



Weiterbildender Master (M. A.) Ethik. Grundlagen und Anwendung (nicht-kanonisch)
 Teilzeit 8 Semester

8. Semester 15 ECTS	Modul VII (Abschlussmodul) Masterarbeit · Forschungskolloquium · mündliche Prüfung · 30 ECTS-Punkte		↑
7. Semester 15 ECTS			↑
6. Semester 30 ECTS	Modul VI (Praxismodul) Schriftl. Praxisreflexion, · 27 ECTS-Punkte	Supervisionsübung 1 SWS, · 3 ECTS-Punkte	↑
5. Semester 12 ECTS	Modul IIIc (Schwerpunkt) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit (20-24 Seiten)	Modul IIId (Schwerpunkt) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit (20-24 Seiten)	↑
4. Semester 12 ECTS	Modul IIIb (Schwerpunkt) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit (20-24 Seiten)	Modul IV (Führungskompetenz) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit (20-24 Seiten)	↑
3. Semester 12 ECTS	Modul IIIa (Schwerpunkt) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit (20-24 Seiten)	Modul V (Philosophie) 2 SWS 6 ECTS-Punkte Hausarbeit	↑
2. Semester 12 ECTS	Modul Ib (Grundlagen) 3 SWS 9 ECTS-Punkte Essay (5 Seiten)	Modul II (Lektürekurs) 2 x 1 SWS 6 ECTS-Punkte Teilnahme	↑
1. Semester 12 ECTS	Modul Ia (Grundlagen) 3 SWS 9 ECTS-Punkte Essay (5 Seiten)		

Prüfungsordnung

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 26.9.2012, zuletzt geändert am 14.9.2016, folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Der Master-Studiengang Ethik wird als Teilzeit-Studiengang angeboten. ³Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt 8 Semester. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵Pro Semester sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁶Die Aufteilung der Studienabschnitte kann dem Studienplan im Anhang entnommen werden.
- (2) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ³Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁴Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

§ 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Studierenden erlangen mit dem Studiengang ein breites Wissen im Fachbereich Ethik, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen. Sie kennen die historischen Zusammenhänge und die verschiedenen methodischen Ansätze um ethischen Fragestellungen begegnen zu können (Überblickskompetenz).
- Sie erwerben die Kompetenz in verschiedenen Kontexten allgemeine ethische Fragestellungen zu identifizieren, angemessen zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln (Deutungskompetenz, Lösungskompetenz).
- Die Studierenden haben sich vertieft mit einem bereichsspezifischen Schwerpunkt (Wirtschaftsethik, Medienethik, Medizinethik) auseinandergesetzt und wissen um die Eigenlogik der ethischen Reflexionsformen gesellschaftlicher Teilbereiche (bereichsethische Kompetenz).
- Sie werden dazu befähigt, Arbeitszusammenhänge kritisch zu reflektieren und zu abstrahieren und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben, zu berücksichtigen (Reflexionskompetenz).
- Die Studierenden erwerben berufsrelevante Schlüsselqualifikationen für ein verantwortungsvolles Handeln in Leitungsfunktionen in Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung in einem international geprägten Umfeld (Führungskompetenz, soziale Kompetenz).

§ 3 Bewerbungs- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. September für das darauffolgende Wintersemester. ³Der Prüfungsausschuss kann hierzu Ausnahmen gewähren.
- (2) Zum Master-Studiengang kann sich jede bzw. jeder bewerben, die bzw. der
 - a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten vorweisen kann und
 - b. über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr verfügt.

- (3) ¹Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. beglaubigte Kopie des ersten Hochschulabschlusses,
 - b. Nachweis der Berufserfahrung gem. Abs. 1 (Arbeitszeugnisse o.ä.).

²Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber ein höchstens zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem ihre bzw. seine bisherigen Berufsinhalte sowie die für den Master-Studiengang geplanten Studienschwerpunkte dargelegt werden, einreichen. ³Das Motivationsschreiben dient ausschließlich der Gewinnung von Anhaltspunkten für die Hochschule bei der konkreten Ausgestaltung des Grundlagenmoduls im jeweiligen Studienjahr und wird nur im Falle einer Zulassung berücksichtigt.

- (4) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb 2 Wochen nach Bewerbungsschluss.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus 5 Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für 2 Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von dem oder der zu Prüfenden gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der oder die zu Prüfende hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmodulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens 3 Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben. ⁴Auf Antrag gewährt der Prüfungsausschuss Behinderten eine längere Frist für die Erstellung ihrer Prüfungsleistung.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von 2 Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen

Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen.³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) ¹Die **Grundlagenmodule I a und I b** finden jeweils als Blockveranstaltung im ersten und zweiten Semester statt. ²Im Grundlagenmodul I a werden die wichtigsten Inhalte der Ethik, Sozialethik und der philosophischen Anthropologie, im Grundlagenmodul I b die der exemplarischen Bereichsethiken vermittelt. ³Beide Module gelten als bestanden, wenn jeweils ein Essay von 5 Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Grundlagenmodule I a und I b sind mit jeweils 3 SWS und 9 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (2) ¹Das **Modul II „Angeleitete Lektüre“** findet im ersten und zweiten Semester statt. ²Der Lektürekurs ermöglicht die Erarbeitung von wichtigen Grundlagentexten aus dem Bereich Ethik. ³Mit der Übernahme eines höchstens 25minütigen Referats gilt das Modul als bestanden. ⁴Der Lektürekurs ist jeweils mit 1 SWS und insgesamt 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (3) ¹Die **Vertiefungsmodule III a-c** werden in der Regel im dritten bis fünften Semester absolviert. ²Sie ermöglichen die Erarbeitung einer vertieften Kenntnis des gewählten Schwerpunkts; dabei steht die differenzierte Auseinandersetzung anhand eines selbstgewählten Themas im Vordergrund. ³Studierende haben die Wahl zwischen den Schwerpunktbereichen Wirtschaftsethik, Medienethik oder Medizinethik. ⁴Die Wahl des Schwerpunkts geschieht bei Einschreibung in den Studiengang; ein späterer Wechsel ist auf Antrag möglich. ⁵Fällt die Anzahl der Interessenten und Interessentinnen an einem Schwerpunkt unter 6 Personen, kann der Senat die Neueinschreibungsmöglichkeit für das folgende Studienjahr im jeweiligen Schwerpunkt aussetzen; dies hat keinen Einfluss auf das Studienangebot für die bereits eingeschriebene Studierenden. ⁶Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar. ⁷Als Prüfungsleistung für das Hauptseminar muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁸Die Vertiefungsmodule sind mit jeweils 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) ¹Das **Vertiefungsmodul III d** besteht aus einer vertieften Vorlesung aus dem Bereich der Ethik und wird in der Regel im dritten bis fünften Semester absolviert. ²Es ermöglicht die Erarbeitung einer vertieften Kenntnis der ethischen Grundlagen; dabei steht die Aneignung einer breiten Wissensbasis im Vordergrund. ³Als Prüfungsleistung muss am Ende des jeweiligen Semesters eine 25minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Das Vertiefungsmodul III d ist mit 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (5) ¹Das **Modul IV Führungskompetenzen** kann je nach der individuellen Studienplanung vom ersten bis zum achten Semester absolviert werden. ²In dem Modul sollen Kompetenzen in Bezug auf die Anforderungen an eine Führungskraft, Seminarleitung oder Projektleitung erworben werden. ³Es besteht jeweils aus einem vertieften Hauptseminar. ⁴Als Prüfungsleistung muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁵Das Modul IV ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (6) ¹Das **Modul V Philosophie** besteht aus einer Vorlesung oder einem Hauptseminar und kann je nach der individuellen Studienplanung vom ersten bis zum achten Semester absolviert werden. ²Es ermöglicht die Erarbeitung einer philosophischen Basis; Schwerpunkte können je nach den Interessen der Studierenden durch die Wahl der für den Masterstudiengang ausgewiesenen Lehrveranstaltungen aus dem philosophischen Angebot der Hochschule selbst gesetzt werden. ³Als Prüfungsleistung muss im Falle einer vertieften Vorlesung am Ende des jeweiligen Semesters eine 25minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein; im Falle eines vertieften Hauptseminars muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁴Das Modul V ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.

- (7) ¹Das **Praxismodul VI** wird in der Regel im sechsten Semester absolviert. ²In diesem Modul sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine oder mehrere ethische Theorien auf eine Problemstellung aus der Berufspraxis anzuwenden. ³Das Modul umfasst ein Praktikum von mindestens 16 Wochen, das in der Regel in Vollzeit absolviert wird, und eine praktikumsbegleitende Übung, die zur Reflexion der Arbeitserfahrung und der Identifikation von ethischen Fragestellungen dient. ⁴Auf Antrag kann das Praktikum auch so in Teilzeit absolviert werden, dass es pro Semester den Workload von 300 Stunden (=12 ECTS) nicht überschreitet. ⁵Die Übung umfasst 1 SWS und wird als Block angeboten. ⁶Das Praxismodul gilt als abgeschlossen, wenn eine schriftliche Arbeit von 11-13 Seiten mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurde. ⁷Das Praxismodul VI ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (8) ¹Die Zulassung zum **Abschlussmodul VII** erfolgt in der Regel zum Ende des sechsten Semesters. ²Zum Abschlussmodul VII kann nur zugelassen werden, wer 2 Grundlagenmodule, beide Lektürekurse und ein Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert hat. ³Der Termin für die Einreichung der Masterarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ⁴Die Masterarbeit soll 30 bis 40 Seiten umfassen. ⁵Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst, in begründeten Fällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere Sprache möglich, soweit die Hochschule 2 Gutachter oder Gutachterinnen stellen kann, die der gewählten Sprache mächtig sind. ⁶Das Verfahren zur Ausgabe des Themas und zur Abgabe der Arbeit regelt das Modulhandbuch. ⁷Die Bearbeitungsfrist beträgt 10 Monate. ⁸Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, eine Nachfrist zu bewilligen, die in der Regel 3 Monate nicht überschreiten darf. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ⁹Wird diese gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ¹⁰Die Arbeit muss mindestens einmal im Kolloquium vorgestellt werden. ¹¹Sie wird von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ¹²Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. ¹³Die Endnote der Masterarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. ¹⁴Die mündliche Prüfung stellt die Verteidigung der Masterarbeit dar. ¹⁵Sie dauert in der Regel 25 Minuten. ¹⁶Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin. ¹⁷In die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht die Masterarbeit zweifach, die mündliche Prüfung einfach ein. ¹⁸Das Abschlussmodul ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.

§ 7 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;

- Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Master ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Masters ist die Durchschnittsnote aus den Vertiefungsmodulen und dem Abschlussmodul. ²Dabei geht das Abschlussmodul zweifach in die Bewertung ein. ³Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Masters lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.

⁴Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für die Gesamtnote an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 4 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Folgende relative Noten werden vergeben:

„1“ für die besten 25 %,

„2“ für die nächsten 25 %,

„3“ für die nächsten 25 %,

„4“ für die letzten 25 %.

⁵Der Stichtag zur Berechnung der relativen Noten ist das Ende der Prüfungszeit des jeweiligen Abschlussessemesters.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreitet der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder tritt er bzw. sie von einer Prüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Betrifft die Wiederholung nur ein Modulteil, so muss nur dieses wiederholt werden. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach 2 Semestern abgelegt. ⁶Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁶Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Für die Anerkennung von Berufserfahrung für das Praxism
- (3) ¹odul ist dem Prüfungsausschuss zusammen mit einem formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss eine 11-13seitige schriftliche Arbeit vorzulegen, die eine ethische Fragestellung aus der Berufspraxis anhand einer oder mehrerer ethischer Theorien diskutiert. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss mindesten 16 Wochen in dem von ihm oder ihr in dieser Arbeit thematisierten Arbeitsfeld gearbeitet haben. ³Die Arbeit gilt als angenommen und damit die Berufspraxis als anerkannt, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Zur Anrechnung gebracht werden kann auch der für die Qualifikationsvoraussetzung geforderte Zeitraum. ⁵Der Antrag muss bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters gestellt werden.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in einer Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.

§ 13 Verleihung des Grades

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A. in Ethik) durch Aushändigung der Urkunde verliehen. ²Die Urkunde enthält den verliehenen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben und ausgehändigt. ⁴Ihr werden ein englischsprachiges „Diploma Supplement“ (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine englischsprachige Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 14.9.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung vom 26. September 2012, zuletzt geändert am 8.12.2015, aufgehoben. ³Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium früher aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Master-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang in Teilzeit in Ethik vom 26.9.2012, zuletzt geändert am 8.12.2015, wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.1.2016 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 1.9.2016 und mit Akkreditierung durch die Agentur „ACQUIN“ bis zum 30. September 2019.

München, 14.9.2016

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 14.9.2016 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.9.2016.

Modulbeschreibungen

Modul Ia und b: Grundlagen

Studiensemester	1. und 2. Fachsemester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Jedes Wintersemester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Andreas Trampota SJ
Lehrveranstaltungen	Blockseminare
Lerninhalte	<p>Ziel der einführenden Module ist es, allen Studierenden solide Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Grundlagen der Ethik als auch im Hinblick auf deren Anwendung in den Bereichsethiken zu vermitteln.</p> <p>In insgesamt sechs Einheiten, die als Blockseminare (jeweils Fr/Sa) stattfinden, werden grundlegende philosophische Probleme dargestellt, um den verschiedenen Zielgruppen auf diesem Wege ein philosophisches Basiswissen zu vermitteln.</p> <p>Im ersten Semester geht es um Fragen der „Ethik“, der „Sozialethik“ und der „philosophischen Anthropologie“. Die in diesem ersten Schritt erworbenen philosophischen Grundbegriffe sollen dann im zweiten Semester in der Auseinandersetzung mit den bereichsspezifischen Fragestellungen der „Wirtschaftsethik“, der „Medienethik“ und der „Medizinethik“ mit ihrer interdisziplinären und deshalb methodisch teilweise eigenständigen Prägung Anwendung finden. Die Interessensgebiete und Fragestellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden sowohl im Rahmen der ethisch-anthropologischen Grundlegung als auch im Kontext der angewandten Ethik Berücksichtigung.</p>
Kompetenzen	<p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zwischen den Problemstellungen der ethischen Grundlagenforschung und denen der angewandten Ethik zu unterscheiden. Es wird ihnen die Fähigkeit vermittelt, den philosophischen Ursprung und die philosophische Struktur ethischer Fragestellungen zu verstehen. Auf diese Weise lernen sie, unterschiedliche ethische Positionen miteinander zu vergleichen und sie zu bewerten. Außerdem sollen sie dazu in die Lage versetzt werden, eigenständig Lösungsansätze im Blick auf aktuelle ethische Herausforderungen in verschiedenen Bereichen der angewandten Ethik zu erarbeiten und sie in einer konstruktiver Weise in den ethischen Diskurs einzubringen.</p>
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Als Leistungskontrolle ist jeweils ein fünfseitiger Essay (12.000 Zeichen) zu einem Thema aus dem gewählten Schwerpunkt mit einer Bewertung von mindestens „ausreichend“ vorgesehen.
Prüfungsanmeldung	Beide Module gelten als bestanden, wenn im Prüfungssekretariat zwei Scheine vorliegen.
Leistungspunkte	Jeweils 9 CP

Arbeitsaufwand pro Modul	Präsenzzeit	36 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	125 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	60 Stunden
	<hr/> gesamt	ca. 225 Stunden

Modul II: Angeleitete Lektüre

Studiensemester	1. und 2. Fachsemester								
Dauer	Zwei Semester								
Turnus	Beginn jedes Wintersemester								
Voraussetzung zur Teilnahme	Gleichzeitiger Besuch von Modul Ia bzw. b: Grundlagen								
Verantwortlicher	Prof. Dr. Andreas Trampota SJ								
Lehrveranstaltungen	Lektürekurs								
Lerninhalte	Dieses Modul dient der inhaltlichen Begleitung der Module Ia und b: Grundlagen. Parallel zu den Grundlagenmodulen lernen die Studierenden grundlegende Texte, die die verschiedenen Themenbereiche der Teilmodule vertiefen, zu analysieren und zu interpretieren. Die Zielsetzung dabei ist, dass die Studierenden sich als Vorbereitung für die Masterarbeit eine fundierte Textkenntnis aneignen und auf diesem Weg eigene Fragestellungen entdecken und entwickeln.								
Kompetenzen	Den Studierenden wird anhand der Lektüre exemplarischer Texte der Ethik die Fähigkeit zur Rekonstruktion und kritischen Auseinandersetzung damit auf der Grundlage von Argumenten vermittelt. Das ist auch der Ort, wo nach den Bedingungen und Voraussetzungen der ethischen Reflexion gefragt wird. Die Studierenden werden dazu befähigt, philosophische Texte in eigenen Worten verständlich wiederzugeben, verschiedene Positionen begrifflich präzise darzulegen und komplexe ethische Probleme zu analysieren.								
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieses Moduls muss mindestens ein Referat übernommen werden.								
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt bestanden, wenn im Prüfungssekretariat ein Teilnahmechein vorliegt.								
Leistungspunkte	6 CP								
Arbeitsaufwand	<table><tr><td>Präsenzzeit</td><td>12 Stunden</td></tr><tr><td>Vor-/Nachbereitung</td><td>100 Stunden</td></tr><tr><td>Prüfungsvorbereitung</td><td>40 Stunden</td></tr><tr><td><hr/>gesamt</td><td>ca. 150 Stunden</td></tr></table>	Präsenzzeit	12 Stunden	Vor-/Nachbereitung	100 Stunden	Prüfungsvorbereitung	40 Stunden	<hr/> gesamt	ca. 150 Stunden
Präsenzzeit	12 Stunden								
Vor-/Nachbereitung	100 Stunden								
Prüfungsvorbereitung	40 Stunden								
<hr/> gesamt	ca. 150 Stunden								

Modul IIIa-d: Vertiefung

Studiensemester	Je nach individueller Studienplanung vom 1. bis zum 8. Semester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Jedes Semester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortliche	Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher [Wirtschaftsethik], Prof. Dr. Alexander Filipovič [Medienethik], Prof. Dr. Andreas Trampota SJ [Medizinethik]
Lehrveranstaltungen	Drei Hauptseminare, eine Vorlesung
Lerninhalte	<p>Die vier Vertiefungsmodule dienen dem Studierenden dazu, sich innerhalb des gewählten thematischen Schwerpunkts eine breite philosophisch-ethischen Grundlage zu erarbeiten.</p> <p>Wirtschaftsethik (WIR) Dieses Modul umfasst Lehrangebote zur Vertiefung des Schwerpunkts in allen Teilbereichen der Wirtschaftsethik, angefangen von der Politischen Ökonomie über die Unternehmens- und Konsumentenethik bis hin zu angrenzenden Fragen wie der Nachhaltigkeit. Zugänge zu diesen Themen werden sowohl in systematischer und historischer Perspektive als auch anhand verschiedener Autoren eröffnet.</p> <p>Medienethik (MED) In den Schwerpunktmodulen finden sich alternierend Lehrangebote zu Grundlagen und Anwendungen der Kommunikations- und Medienethik und ihren verschiedenen Teilbereichen der Journalismusethik, der Ethik strategischer Kommunikation (Werbung, PR, Propaganda), der Ethik der Medienunterhaltung und der Ethik der Informations- und Kommunikationstechnologie.</p> <p>Medizinethik (MEZ) Die Medizinethik ist keine besondere Ethik, aber eine Ethik für ein Handeln in besonderen Situationen. In diesem Modul werden Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vertiefung der ethischen Reflexion im Hinblick auf diesen spezifischen Bereich der menschlichen Lebenswelt dienen. Die Liste der Fragen, die hier diskutiert werden, ist sehr lang: Sie reicht vom Status des menschlichen Embryos bis zur Forderung nach einem ärztlich assistierten Suizid, von der Frage der Legitimität der Stammzellenforschung bis zur Priorisierung im Gesundheitswesen. Das Lehrangebot greift alternierend verschiedene Fragekomplexe auf.</p>
Kompetenzen	<p>Wirtschaftsethik (WIR) Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, Kenntnisse zu erwerben, um die Logik von Markt und Wettbewerb kritisch zu würdigen, die oft versteckten normativen Prämissen ökonomischen Denkens aufzudecken und normative Maßstäbe für das wirtschaftliche Verhalten von Einzelpersonen und Unternehmen sowie die</p>

Gestaltung von Wirtschaftspolitik und ökonomischen Rahmenbedingungen zu begründen. Dazu lernen sie grundlegende Ansätze und Autoren der Wirtschafts- und Unternehmensethik kennen, sie sind in der Lage, diese kritisch zu reflektieren und begründet dazu Stellung zu nehmen. Die erlernten Methoden befähigen die Studierenden dazu, die normative Dimension konkreter Probleme strukturiert zu analysieren, in begründeter Weise Stellung zu beziehen, um so sich selbst und anderen Orientierung für verantwortliches Handeln zu geben

Medienethik (MED)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Medien- und kommunikationsethischer Reflexion. Sie können Journalismus, strategische Kommunikation und Unterhaltung unterscheiden und die jeweiligen spezifischen ethischen Probleme sowie die ethischen Probleme in der Überschneidung der Gebiete identifizieren und philosophisch bearbeiten. Sie erwerben Kenntnisse über die technologischen Bedingungen und Veränderungen im Kommunikations- und Medienbereich und können die ethischen Probleme im Zusammenhang von Technik und Medien bzw. Kommunikation erkennen und philosophisch bearbeiten. Die Studierenden erwerben einen vertieften Überblick über die neuere Literatur in der Kommunikations- und Medienethik und können deren Inhalte auf aktuelle Probleme im Medien- und Kommunikationsbereich beziehen.

Medizinethik (MEZ)

Die Studierenden erwerben in der Auseinandersetzung sowohl mit medizinethischen Grundlagenfragen als auch mit aktuellen Kontroversen Vertrautheit mit den begrifflichen und argumentativen Ressourcen der Medizinethik. Das befähigt sie dazu, im ethischen Diskurs Stellung zu beziehen, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und ihn argumentativ zu vertreten. Da die ethischen Fragen, die sich im medizinischen Bereiche stellen, zahlreich und vielfältig sind, wird großer Wert auf die Aneignung von Grundlagen und Fähigkeiten gelegt, die bei der Orientierung helfen.

Leistungskontrolle/
Prüfungen

Im Rahmen dieser Module muss jeweils ein Hauptseminar (Modul III a-c) bzw. eine Vorlesung (Modul III d) besucht werden. Die Vorlesung kann aus jedem beliebigen Bereich der Ethik sein. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine 25minütige mündliche Prüfung im Fall der Vorlesung bzw. drei qualifizierten Hauptseminarscheinen. Alle Prüfungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Seminararbeiten umfassen jeweils zwischen 20 und 24 Seiten (48.000 – 57.600 Zeichen).

Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die anderen drei Module gelten als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat jeweils ein Hauptseminarschein vorliegt.

Leistungspunkte

Je 6 CP

Arbeitsaufwand

Präsenzzeit 24 Stunden

Hauptseminar

Vor-/Nachbereitung 48 Stunden

Prüfungsvorbereitung 80 Stunden

gesamt ca. 150 Stunden

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	24 Stunden
Vorlesung	Vor-/Nachbereitung	50 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	75 Stunden
	<hr/>	<hr/>
	gesamt	ca. 150 Stunden

Modul IV: Führungskompetenzen

Studiensemester	Je nach individueller Studienplanung vom 1. bis zum 8. Semester
Dauer	Ein Semester
Turnus	Jedes Semester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Lehrveranstaltungen	Hauptseminare
Lerninhalte	<p>In diesem Modul stehen die vielfältigen und komplexen Aufgaben und Herausforderungen von Menschen in Führungsverantwortung im Vordergrund. Mit einem dezidiert praktischen Bezug werden Themen wie Kommunikation, Mediation, interkulturelle Kompetenzen, Gruppendynamik, Persönlichkeitsentwicklung, Grundlagen von Beratung und Coaching, kreativ-erlebnispädagogische Entwicklungskonzepte, Projekt- oder Zeitmanagement behandelt. Grundlegende Themen, die von fachlich hoch qualifizierten und der Praxis nahestehenden Lehrbeauftragten angeboten werden, sind beispielsweise: anwendungsorientierte Kommunikationspsychologie in Verbindung mit neuesten Erkenntnissen aus der Neuro-Wissenschaft, Capacity Development bzw. Organisations- und Personalentwicklung, Systemtheorie, Motivation & Learning Organisation, Change Management, Basiskompetenz Mediation & Konflikttransformation. Die Bedeutung der Philosophie für Menschen in Führungsverantwortung zieht sich als roter Faden durch.</p>
Kompetenzen	<p>Im Modul „Führungskompetenzen“ werden Fähigkeiten und spezifisch fachpraktisches Wissen erworben, die hinsichtlich zu erwartender und aktueller Führungsaufgaben von besonderer Bedeutung sind. Studierende lernen, sich selbst in komplexen Verantwortungssituationen zu reflektieren. Sie erhalten die Fähigkeit, für sie stimmige Möglichkeiten zu entwickeln, um z.B. gewinnbringend mit Konflikten oder sozio-kultureller Vielfalt umzugehen. Einschlägige Modelle helfen, die nötige Distanz einnehmen, um professionell Projekte oder Gruppen leiten zu können. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Problemfelder aus ihrem eigenen beruflichen Kontext einzubringen. Studierende lernen insbesondere die besondere Rolle der Philosophie als Meta-Wissenschaft für die Aufgaben in Führungs- und Leitungspositionen (z.B. Projektleitung) kennen und in vielfach konkreter Weise zu nutzen.</p>
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Es muss ein Hauptseminar besucht werden. Die Leistungskontrolle erfolgt durch einen mit mindestens „ausreichend“ qualifizierten Hauptseminarschein. Die Arbeit umfasst zwischen 20 und 24 Seiten oder je nach Seminaranforderung eine gleichwertige Leistung.
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Hauptseminarschein vorliegt.
Leistungspunkte	6 CP

Arbeitsaufwand pro Modul	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	50 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	75 Stunden
	<hr/> gesamt	ca. 150 Stunden

Modul V: Philosophie

Studiensemester	Je nach individueller Studienplanung vom 1. bis zum 8. Semester	
Dauer	Ein Semester	
Turnus	Jedes Semester	
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine	
Verantwortlicher	Prof. Dr. Andreas Trampota SJ	
Lehrveranstaltungen	Hauptseminar oder Vorlesung	
Lerninhalte	Ziel des Moduls ist es, das philosophische Fundament von der Ethik und Bereichsethiken zu reflektieren. Dazu bietet das umfangreiche philosophische Lehrangebot der Hochschule den Studierenden die Möglichkeit, philosophische Denkweisen kennen zu lernen und sich damit in Reflexionsstile einzuarbeiten, die außerhalb ihres bisherigen beruflichen Hintergrundes liegen.	
Kompetenzen	Die Studierenden lernen, sich mit philosophischen Argumentationsweisen auseinanderzusetzen. Sie können die Art und Weise, wie die Philosophie nach dem Menschen, nach Kultur und Gesellschaft, nach der Welt im Ganzen fragt, von methodischen Zugängen und Erkenntniswegen der Einzelwissenschaften unterscheiden.	
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieser Module müssen entweder Hauptseminare oder eine Vorlesungen besucht werden, die nicht für den eigenen Schwerpunkt ausgewiesen sind. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine 25minütige mündliche Prüfung im Fall der Vorlesung bzw. einer Seminararbeiten mit 20 bis 24 Seiten (48.000 – 57.600 Zeichen). Alle Prüfungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Fall einer Vorlesung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Ein Hauptseminar gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Hauptseminarschein vorliegt.	
Leistungspunkte	6 CP	
Arbeitsaufwand Hauptseminar	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	48 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	80 Stunden
	<hr/>	
	gesamt	ca. 150 Stunden
Arbeitsaufwand Vorlesung	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	48 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	80 Stunden
	<hr/>	
	gesamt	ca. 150 Stunden

Modul VI: Praxismodul

Studiensemester	Je nach individueller Studienplanung vom 1. bis zum 8. Semester	
Dauer	Ein Semester	
Turnus	Jedes Semester	
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine	
Verantwortlicher	Dr. Barbara Schellhammer	
Lehrveranstaltungen	Praktikum und Übung	
Lerninhalte	Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, anhand von konkreten beruflichen Erfahrungen auf einer reflexiven Ebene ethische Fragestellungen wahrnehmen, analysieren und bewerten zu können. Mit einer einstündigen Übung wird dieser Prozess begleitet.	
Kompetenzen	Durch das Praktikum und die begleitende Übung erwerben die Studierenden die Fähigkeit, konkrete berufliche Erfahrungen durch den Blick verschiedener ethischer Schulen zu reflektieren. Die bewusste Verschränkung von Theorie und Praxis ermöglicht Professionalität. Denn die eigene ethische Entscheidungsfindung fußt auf einem dichten Begründungswissen. Außerdem dient die fachpraktische Rückbindung der Kontrolle theoretischer Glaubenssätze zu ethischen Fragen.	
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Das Praktikum muss mindestens 16 Wochen in Vollzeit umfassen. Es wird erwartet, dass dieses Modul auch bei einem Teilzeitstudium in einem Semester absolviert wird. Für das Modul muss am Ende des Praktikums eine 11-13seitige Arbeit, in der die Praktikumserfahrungen ethisch reflektiert werden, vorgelegt werden.	
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als absolviert, wenn im Prüfungssekretariat ein vom Modulverantwortlichen unterschriebener Teilnahmechein vorliegt. Die Prüfungsleistung kann nach Nachweis von bereits erworbener Berufserfahrung und Vorlage der 11-13seitigen Arbeit vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt werden.	
Leistungspunkte	30 CP	
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	640 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	20 Stunden
	Prüfungsleistung	90 Stunden
	gesamt	ca. 750 Stunden

Modul VII: Abschlussmodul

Studiensemester	Letztes Fachsemester
Dauer	Ein Semester
Turnus	Jedes Semester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Andreas Trampota SJ
Lehrveranstaltungen	Schriftliche Arbeit
Lerninhalte	Mit dem Verfassen einer Masterarbeit wird die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. Die Studierenden wählen sich ein Thema mit einer konkreten ethischen Fragestellung, das sie innerhalb von zehn Monaten bearbeiten müssen. In einem Kolloquium erhalten sie die Gelegenheit, die Arbeit vorzustellen und mit dem Betreuer und Kommilitonen zu diskutieren. Am Ende wird die Arbeit vor den Gutachtern mündlich verteidigt.
Kompetenzen	Die Schlussarbeit hat das Ziel, <ul style="list-style-type: none">• ein Problem wissenschaftlich und sachgerecht darzustellen;• den neuesten Forschungsstand des Problems heranzuziehen und in aller Kürze darzustellen;• sich selbständig mit dem Problem auseinanderzusetzen und selbst begründet Position zu beziehen. Der formale Aspekt der Masterarbeit ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30-40 Seiten (72.000-96.000 Zeichen). Die Inhalte müssen in einer 20minütigen mündlichen Prüfung verteidigt werden.
Prüfungsanmeldung	Die Anmeldung erfolgt zum Ende des vorletzten Fachsemesters im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Monate. Die Abgabe der Arbeit erfolgt zu Beginn des letzten Fachsemesters. Die Arbeit muss in vierfacher, festgebundener Form vorgelegt werden. In einfacher Ausfertigung muss ein Lebenslauf mit abgegeben werden. Das Modul gilt als abgelegt, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.
Leistungspunkte	30 CP
Arbeitsaufwand	Gesamt ca. 750 Stunden